

# SCHWEIZERISCHE EIDGENOSSENSCHAFT

CH

BUNDESAMT FÜR VERKEHR  
CH-3003 Bern

## LIZENZ Nr. M1403

### für den grenzüberschreitenden gewerblichen Güterkraftverkehr

Diese Lizenz berechtigt (1)

20d

Rippstein Transport AG  
Hochgasse 1  
4632 Trimbach

auf allen Verkehrsverbindungen für die Wegstrecken in der Schweiz und in der Gemeinschaft (2) zum grenzüberschreitenden gewerblichen Güterkraftverkehr gemäss Titel II des Abkommens vom 21. Juni 1999 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaft über den Güter- und Personenverkehr auf Schiene und Strasse sowie auf allen Verkehrsverbindungen für die Wegstrecken in der Schweiz und dem Vereinigten Königreich (3) zum grenzüberschreitenden Güterkraftverkehr gemäss Abkommen vom 25. Januar 2019 zwischen dem Schweizerischen Bundesrat und der Regierung des Vereinigten Königreichs Grossbritannien und Nordirland über den grenzüberschreitenden Personen- und Güterverkehr auf der Strasse und gemäss den allgemeinen Bestimmungen dieser Lizenz.

Diese Lizenz gilt vom 01.06.2022 bis 31.05.2027

Erteilt in Bern

am 01.06.2022



..... (4)

C. Tropa

- (1) Name oder Firmenbezeichnung und vollständige Anschrift des Verkehrsunternehmers.
- (2) (B) Belgien, (BG) Bulgarien, (CZ) Tschechische Republik, (DK) Dänemark, (D) Deutschland, (EST) Estland, (IRL) Irland, (GR) Griechenland, (E) Spanien, (F) Frankreich, (HR) Kroatien, (I) Italien, (CY) Zypern, (LV) Lettland, (LT) Litauen, (L) Luxemburg, (H) Ungarn, (MT) Malta, (NL) Niederlande, (A) Österreich, (PL) Polen, (P) Portugal, (RO) Rumänien, (SLO) Slowenien, (SK) Slowakische Republik, (FIN) Finnland, (S) Schweden.
- (3) (UK) Vereinigtes Königreich.
- (4) Unterschrift und Stempel der ausstellenden Behörde oder Stelle.

## ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Diese Zulassungsbewilligung (nachfolgend „Lizenz“ genannt) wird erteilt aufgrund von Titel II des Abkommens vom 21. Juni 1999 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaft über den Güter- und Personenverkehr auf Schiene und Strasse (Landverkehrsabkommen, LVA; SR 0.740.72) nachfolgend „Abkommen“ genannt<sup>(4)</sup>.

Sie berechtigt auf allen Verkehrsverbindungen für die Wegstrecken in der Schweiz und in der Europäischen Gemeinschaft (Vertragsparteien), gegebenenfalls unter den in der Lizenz festgelegten Bedingungen, zum grenzüberschreitenden gewerblichen Güterkraftverkehr für Beförderungen

- mit oder ohne Durchfahrt durch einen oder mehrere Mitgliedstaaten der Gemeinschaft oder eines oder mehrere Drittländer, bei denen sich der Ausgangspunkt im Gebiet der einen und der Bestimmungsort im Gebiet der anderen Vertragspartei befinden,
- mit oder ohne Durchfahrt durch einen oder mehrere Mitgliedstaaten der Gemeinschaft oder eines oder mehrere Drittländer, bei denen sich der Ausgangspunkt im Gebiet der Vertragsparteien und der Bestimmungsort in einem Drittland oder umgekehrt befindet,
- bei denen sich der Ausgangspunkt und der Bestimmungsort in zwei verschiedenen Mitgliedstaaten befinden,
- zwischen Drittländern mit Durchfahrt durch das Gebiet einer oder beider Vertragsparteien

sowie zu Leerfahrten im Zusammenhang mit diesen Beförderungen.

Im Falle einer Beförderung aus einem Mitgliedstaat der Gemeinschaft nach einem Drittland und umgekehrt gilt diese Lizenz für die Wegstrecke im Gebiet des Mitgliedstaates, in dem die Be- oder Entladung stattfindet, sobald das hierzu erforderliche Abkommen zwischen einerseits der Gemeinschaft und dem betreffenden Drittland sowie andererseits der Schweiz und dem betreffenden Drittland gemäss der Verordnung (EG) Nr. 1072/2009 geschlossen worden ist. Bis zu diesem Zeitpunkt gelten die Rechte gemäss Anhang 5 des Abkommens.

Diese Lizenz ist persönlich und nicht übertragbar.

Sie kann von der zuständigen Schweizer Behörde insbesondere dann entzogen werden, wenn der Lizenzinhaber:

- die Voraussetzungen gemäss Art. 4 ff des Bundesgesetzes vom 20. März 2009 über die Zulassung als Strassentransportunternehmen (STUG; SR 744.10) nicht mehr erfüllt,
- zu Tatsachen, die für die Erteilung bzw. Erneuerung der Lizenz wesentlich waren, unrichtige Angaben gemacht hat,
- wiederholt oder schwerwiegend gegen die Bestimmungen über den Strassenverkehr, insbesondere die Bestimmungen betreffend die Fahrzeuge, die Lenk- und Ruhezeiten der Fahrer begangen hat.

Das Original der Lizenz ist vom Transportunternehmen aufzubewahren.

Eine beglaubigte Kopie der Lizenz ist im Fahrzeug mitzuführen (Art. 11 der Verordnung vom 1. November 2000 über die Zulassung als Strassentransportunternehmen im Personen- und Güterverkehr (STUV; SR 744.103)<sup>(5)</sup>. Bei Fahrzeugkombinationen ist sie im Kraftfahrzeug mitzuführen. Sie gilt für die gesamte Fahrzeugkombination auch dann, wenn der Anhänger oder Sattelanhänger nicht auf den Namen des Lizenzinhabers amtlich zugelassen oder zum Verkehr zugelassen ist oder wenn er in einem anderen Staat amtlich zugelassen oder zum Verkehr zugelassen ist.

Die Lizenz ist den Kontrollberechtigten auf Verlangen vorzuzeigen.

Der Lizenzinhaber ist verpflichtet, im Gebiet eines jeden Staats der Vertragsparteien insbesondere dessen Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Durchführung von Beförderungen und für den Strassenverkehr einzuhalten.

<sup>(4)</sup> Siehe BBI 1999 6971

<sup>(5)</sup> Unter Fahrzeug ist ein in der Schweiz amtlich zugelassenes Kraftfahrzeug oder eine Fahrzeugkombination zu verstehen, bei der zumindest das Kraftfahrzeug in der Schweiz amtlich zugelassen ist, sofern sie ausschliesslich für die Güterbeförderung bestimmt sind.